

TE Vwgh Beschluss 2025/8/4 Ra 2025/10/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.08.2025

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs5

VwGG §28 Abs1 Z4

VwGG §28 Abs1 Z5

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie den Hofrat Dr. Lukasser und die Hofrätin Mag. Zehetner als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Herrmann-Preschnofsky, über die Revision des W B, vertreten durch Dr. Stefan Hämmerle, Rechtsanwalt in Dornbirn, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg vom 5. Februar 2024, Zlen. LVwG-414-18/2023-R8, LVwG-318-111/2023-R8, LVwG-327-11/2023-R8, betreffend naturschutzrechtlichen Wiederherstellungsauftrag (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Bludenz), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird - soweit mit dem angefochtenen Erkenntnis ein naturschutzrechtlicher Wiederherstellungsauftrag ausgesprochen wurde (Bestätigung des Spruchpunktes I. des Bescheides der belangten Behörde vom 28. August 2023) - zurückgewiesen. Die Revision wird - soweit mit dem angefochtenen Erkenntnis ein naturschutzrechtlicher Wiederherstellungsauftrag ausgesprochen wurde (Bestätigung des Spruchpunktes römisch eins. des Bescheides der belangten Behörde vom 28. August 2023) - zurückgewiesen.

Im Übrigen bleibt die Entscheidung über die Revision den weiters zuständigen Senaten des Verwaltungsgerichtshofs vorbehalten.

Begründung

1

1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 5. Februar 2024 erteilte das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg dem Revisionswerber - im Beschwerdeverfahren - (u.a.) einen auf § 41 Abs. 1 lit. b iVm § 24 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung gestützten naturschutzrechtlichen Wiederherstellungsauftrag betreffend ein bestimmtes Grundstück (durch im Einzelnen vorgeschriebene Entfernung- und Rekultivierungsmaßnahmen); die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ließ das Verwaltungsgericht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zu. 1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 5. Februar 2024 erteilte das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg dem Revisionswerber - im Beschwerdeverfahren - (u.a.) einen auf Paragraph 41, Absatz eins, Litera b, in Verbindung mit , Paragraph 24, Absatz eins, des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung gestützten naturschutzrechtlichen Wiederherstellungsauftrag betreffend ein bestimmtes Grundstück (durch im Einzelnen vorgeschriebene Entfernung- und Rekultivierungsmaßnahmen); die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ließ das Verwaltungsgericht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zu.

2

2. Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG hat die Revision die Rechte zu bezeichnen, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte). 2. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG hat die Revision die Rechte zu bezeichnen, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte).

3

Nach der ständigen hg. Rechtsprechung kommt bei der Prüfung eines angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses eines Verwaltungsgerichtes dem Revisionspunkt nach § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG entscheidende Bedeutung zu, denn der Verwaltungsgerichtshof hat nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt worden ist, sondern nur, ob jenes verletzt worden ist, dessen Verletzung der Revisionswerber behauptet. Durch den

Revisionspunkt wird der Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses gebunden ist. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (vgl. etwa VwGH 31.8.2020, Ra 2020/07/0064, mwN). Nach der ständigen hg. Rechtsprechung kommt bei der Prüfung eines angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses eines Verwaltungsgerichtes dem Revisionspunkt nach Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG entscheidende Bedeutung zu, denn der Verwaltungsgerichtshof hat nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt worden ist, sondern nur, ob jenes verletzt worden ist, dessen Verletzung der Revisionswerber behauptet. Durch den Revisionspunkt wird der Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses gebunden ist. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich vergleiche , etwa VwGH 31.8.2020, Ra 2020/07/0064, mwN).

4

3. In seiner (in Hinblick auf § 26 Abs. 4 VwGG rechtzeitig) erhobenen außerordentlichen Revision macht der Revisionswerber unter der Überschrift „D.) Revisionspunkte“ Folgendes geltend: 3. In seiner (in Hinblick auf Paragraph 26, Absatz 4, VwGG rechtzeitig) erhobenen außerordentlichen Revision macht der Revisionswerber unter der Überschrift „D.) Revisionspunkte“ Folgendes geltend:

„Der Revisionswerber erachtet sich durch das angefochtene Erkenntnis [...] in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten

-

auf Durchführung eines Verfahrens, das den gesetzlichen Erfordernissen und der ständigen Rechtsprechung des VwGH entspricht, insbesondere in seinen Rechten auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 EMRK und Art 47 GRC verletzt auf Durchführung eines Verfahrens, das den gesetzlichen Erfordernissen und der ständigen Rechtsprechung des VwGH entspricht, insbesondere in seinen Rechten auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6, EMRK und Artikel 47, GRC verletzt;

-

dass die Angelegenheit vor einem Gericht mündlich verhandelt wird, verletzt;

-

sowie in seinem Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt.“

5

4. Soweit der Revisionswerber damit eine Verletzung im Recht auf ein ordnungsgemäßes („den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes“) Verfahren geltend macht, vermag er nach der hg. Rechtsprechung keine Rechtsverletzungsmöglichkeit aufzuzeigen, zumal es sich dabei nicht um einen Revisionspunkt im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG handelt, sondern um einen Revisionsgrund, der nur in Verbindung mit der Verletzung eines aus einer materiell-rechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechts zielführend vorgebracht werden kann (vgl. etwa VwGH 16.11.2022, Ra 2022/10/0171, oder 13.9.2023, Ra 2023/10/0375, mwN). 4. Soweit der Revisionswerber damit eine Verletzung im Recht auf ein ordnungsgemäßes („den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes“) Verfahren geltend macht, vermag er nach der hg. Rechtsprechung keine Rechtsverletzungsmöglichkeit aufzuzeigen, zumal es sich dabei nicht um einen Revisionspunkt im Sinne des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG handelt, sondern um einen Revisionsgrund, der nur in Verbindung mit der Verletzung eines aus einer materiell-rechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechts zielführend vorgebracht werden kann vergleiche , etwa VwGH 16.11.2022, Ra 2022/10/0171, oder 13.9.2023, Ra 2023/10/0375, mwN).

6

Darüber hinaus führt der Revisionswerber verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (etwa das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK oder das Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz [Art. 7 Abs. 1 B-VG; Art. 2 StGG]) ins Treffen; diese Rechte bezeichnen allerdings keine subjektiven Rechte im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG, weil der Verwaltungsgerichtshof zur Prüfung einer behaupteten Verletzung dieser Rechte gemäß Art. 133 Abs. 5 B-VG nicht berufen ist (vgl. etwa VwGH 27.7.2022, Ra 2022/10/0108, oder wiederum VwGH Ra 2022/10/0171, jeweils mwN). Darüber hinaus führt der Revisionswerber verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (etwa das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6, EMRK oder das Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz [„Art“. 7 Absatz eins, B-VG; Artikel 2, StGG]) ins Treffen; diese Rechte bezeichnen allerdings keine subjektiven Rechte im Sinne des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG, weil der Verwaltungsgerichtshof zur Prüfung einer behaupteten Verletzung dieser Rechte gemäß Artikel 133, Absatz 5, B-VG nicht berufen ist vergleiche , etwa VwGH 27.7.2022,

Ra 2022/10/0108, oder wiederum VwGH Ra 2022/10/0171, jeweils mwN).

7

Soweit sich der Revisionswerber schließlich in seinem Recht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verletzt erachtet, releviert er die Verletzung von Verfahrensvorschriften, welche keinen Revisionspunkt darstellt, sondern zu den Revisionsgründen (§ 28 Abs. 1 Z 5 VwGG) zählt (vgl. etwa VwGH 12.11.2020, Ra 2020/16/0080, oder 27.11.2020, Ra 2020/01/0312, jeweils mwN). Soweit sich der Revisionswerber schließlich in seinem Recht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verletzt erachtet, releviert er die Verletzung von Verfahrensvorschriften, welche keinen Revisionspunkt darstellt, sondern zu den Revisionsgründen (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG) zählt vergleiche , etwa VwGH 12.11.2020, Ra 2020/16/0080, oder 27.11.2020, Ra 2020/01/0312, jeweils mwN).

8

5. Die Revision war daher mangels tauglichen Revisionspunktes gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. 5. Die Revision war daher mangels tauglichen Revisionspunktes gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 4. August 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025100087.L00

Im RIS seit

27.08.2025

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at